

4.1.2.1.

Geschäftsordnung der Schweizerischen Maturitätskommission

vom 22. März 1996

Die Schweizerische Maturitätskommission,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar/15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 Sitzungen, Beschlüsse

¹Der Präsident/ die Präsidentin beruft Plenarsitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr ein. Eine Plenarsitzung muss einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder verlangen.

²Die Traktandenliste wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Büro festgelegt, soweit nicht das Plenum die Behandlung bestimmter Traktanden verlangt.

³An Plenarsitzungen werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Diese Regelung gilt für das Büro in analoger Weise.

⁴Bei wichtigen Entscheiden werden dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Minderheitsmeinungen ebenfalls bekanntgegeben.

⁵Die Kommission kann Aussprachen mit Vertretern und Vertreterinnen anderer Behörden, Organisationen oder Institutionen durchführen. Über die Einladung von aussenstehenden Personen entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

⁶Über die Sitzungen des Plenums und des Büros werden Protokolle geführt.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Plenum

¹Dem Plenum steht die Behandlung sämtlicher Kommissionsaufgaben (Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung) zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem nachgeordneten Gremium oder dem Sekretariat übertragen sind.

²Ihm obliegen insbesondere

- a. die Antragstellung an das EDI und an die EDK betreffend die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und die Revision der gesamtschweizerischen Maturitätserlasse,
- b. die Stellungnahme zu Fragen, die der Kommission vom EDI und der EDK vorgelegt werden,
- c. die Begutachtung von Gesuchen um Sonderregelungen gemäss Artikel 19 MAR,
- d. die Behandlung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit den freien schweizerischen Maturitätsprüfungen,
- e. die Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, der Mitglieder des Büros und der Arbeitsgruppen sowie der Prüfungsleiter und Prüfungsleiterinnen,
- f. die Festlegung der Arbeitsweise und -schwerpunkte der Kommission und
- g. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung.

Art. 3 Büro

¹Das Büro besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

²Es bereitet die Geschäfte des Plenums vor und stellt ihm von Fall zu Fall Antrag.

³In folgenden Fällen ist es abschliessend zuständig:

- a. beim Entscheid über die Zulassung von Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 22 litera a der Prüfungsverordnung,
- b. beim Entscheid über die Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise von Schweizern und Schweizerinnen, insoweit es sich um besondere Fälle handelt und
- c. bei der Behandlung von Anfragen der Kantone, Schulen und anderer Institutionen, insoweit es nicht um grundsätzliche Fragen geht. Das Büro entscheidet von Fall zu Fall, ob die Angelegenheit im Plenum zu behandeln ist.

⁴Es orientiert das Plenum über seine Entscheide.

Art. 4 Präsident/Präsidentin; Vizepräsident/Vizepräsidentin

¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Arbeit der Kommission. Ihm/ihr obliegen insbesondere

- a. die Leitung der Sitzungen des Plenums und des Büros,
- b. die Überwachung der Tätigkeit nachgeordneter Organe und des Sekretariats,
- c. die Unterzeichnung der an den freien schweizerischen Maturitätsprüfungen erworbenen Zeugnisse und aller wichtigen nach aussen gerichteten Schreiben der Kommission und
- d. die Vertretung der Kommission nach aussen.

²Dem Präsidenten/der Präsidentin stehen in dringlichen Angelegenheiten die Befugnisse des Büros zu, wenn er/sie dieses nicht rechtzeitig zu einer Sitzung einberufen kann und wenn auch der Zirkulationsweg nicht in Frage kommt. In diesem Fall ist das Büro möglichst bald zu orientieren.

³Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, so versieht der Vizepräsident/die Vizepräsidentin seine/ihre Aufgaben.

Art. 5 Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin

¹Die Prüfungsleiter/Prüfungsleiterinnen sind verantwortlich für einen der Prüfungsverordnung entsprechenden Ablauf der ihnen übertragenen Prüfungen. Sie treffen in eigener Kompetenz alle Anordnungen, die zur Erreichung dieses Ziels nötig sind.

²Im Anschluss an eine Prüfungssession orientieren sie das Plenum schriftlich oder mündlich über den Prüfungsverlauf.

³Um gesamtschweizerisch eine möglichst einheitliche Prüfungsgestaltung (Ablauf und Inhalt) zu erreichen, treffen sich die Prüfungsleiter/Prüfungsleiterinnen jährlich mindestens einmal zum Gedankenaustausch. Dabei wechselt der Vorsitz im Turnus. Ergeben sich aus diesen Diskussionen Vorschläge für wichtige Änderungen im Prüfungsverfahren/-inhalt oder generell für die Änderung der Prüfungsverordnung, so unterbreiten sie diese dem Büro.

Art. 6 Arbeitsgruppen

Zur Behandlung einzelner Probleme oder zur Vorbereitung spezieller Geschäfte kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen. Ihr Auftrag wird in einem schriftlichen Mandat festgehalten. Die Arbeitsgruppen haben dem Plenum über ihre Tätigkeit periodisch Bericht zu erstatten.

Art. 7 Sekretariat

¹Das Sekretariat erledigt die administrativen und organisatorischen Belange der Kommission. Es unterstützt die Kommission soweit als möglich in der Bearbeitung von Grundsatzfragen.

²Ihm obliegen insbesondere

- a. die Erarbeitung von Sitzungsunterlagen sowie die Protokollführung,

- b. die administrative und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der freien schweizerischen Maturitätsprüfungen in Zusammenarbeit mit den Prüfungsleitern/Prüfungsleiterinnen,
- c. die Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise von Schweizern und Schweizerinnen, soweit dafür nicht das Büro zuständig ist,
- d. die Überprüfung neuer oder geänderter kantonaler Maturitätserlasse auf ihre Konformität mit dem MAR und
- e. die Bearbeitung von Gesuchen Dritter, soweit diese nicht vom Büro oder vom Plenum zu behandeln sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Überprüfung

Diese Geschäftsordnung wird periodisch überprüft und neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt im Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch das EDI und die EDK in Kraft.

Von EDK (3. Mai 1996) und EDI (15. Mai 1996) genehmigt.